

Wir helfen
hier und jetzt.



Arbeiter-Samariter-Bund

Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

Erstaufnahmeeinrichtung Suhl
Weidbergstraße 24-26

ASB Regionalverband Südwestthüringen e.V.
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 11
99817 Eisenach

Erstaufnahmestelle Suhl
ASB Soziale & Medizinische Betreuung
Weidbergstraße 24-26
98527 Suhl

Überprüfung und Bestätigung des Hygieneplans

Der Hygieneplan der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl (EAE SHL) wird vom ASB jährlich zum Stichtag 1. September auf Aktualität, insbesondere hinsichtlich der getroffenen Regelungen und festgelegten Verantwortlichkeiten, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Bedarfsfall erfolgt eine unterjährige Anpassung.

Der Hygieneplan wird auf Verlangen dem Gesundheitsamt Suhl, Friedrich-König-Str. 5, 98527 Suhl, nach Vorabstimmung mit dem Einrichtungsbetreiber vorgelegt.

Gez.

Datum / Unterschrift Leiterin ASB

Gez.

Datum / Unterschrift Einrichtungsbetreiber

Inhaltsverzeichnis

1	Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten	4
2	Basishygiene und Maßnahmen zum Schutz in der EAE Suhl	6
2.1	Individualhygiene und Basishygiene	6
2.2	Bewohnerzimmer	7
2.3	Sanitärhygiene (Duschen, Toiletten)	8
2.4	Textilhygiene	8
2.5	Allgemeine Verkehrsflächen, Umgebungshygiene	9
2.6	Küche und Speiseeinrichtung	9
2.7	Umgang mit Lebensmittel	10
2.8	Trinkwasser	12
2.9	Räumlichkeiten der Sozialen u. Medizinischen Bereiche	12
3	Prävention zum Schutz vor Infektionen	12
3.1	Basishygiene Normalbereiche	12
3.2	Risikobewertung Infektionsgefahr	13
3.3	Personal in der Erstaufnahmeeinrichtung	14
3.4	Medizinischer Bereich	14
3.4.1	Besondere Regelungen des Medpoint in der EAE	15
3.4.2	Isolierbereich	15
3.5	Quarantänebereich / Verdachtsfälle	15
3.6	Abfallhygiene	16
3.6.1	Abfallentsorgung	17
4	Infektionshygiene und Maßnahmen bei Infektions- und Befallskrankheiten	18
5	Arbeitsmedizinische Vorsorge und Gefährdungsbeurteilung	19

Anlage 1

Maßnahmen und Handlungsempfehlungen des Freistaates Thüringen und des RKI

1. Hygienemanagement und Verantwortlichkeiten

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen unterschiedlicher Kulturkreise von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit sowie hygienisches Verhalten - besonders im Hinblick auf die Verhütung von Infektionskrankheiten - zu sichern. Hierzu bedarf es eines Hygienemanagements.

Das Hygienemanagement legt die Anforderungen an die Hygiene sowie den Infektionsschutz in der EAE und die Verantwortlichkeiten fest und steuert die praktische Umsetzung und Weiterentwicklung von Plänen und Konzepten. Wesentliche Grundlage des Hygienemanagements ist der Hygieneplan der Einrichtung, der sich an den Maßstäben des „Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz - Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose“, erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Rahmenhygieneplänen nach §§ 23 und 36 IfSG in der jeweils gültigen Fassung, orientiert. Das Hygienemanagement hat die Aufgabe, einen Maßnahmen- und Prozesse-Katalog zu entwerfen, der das Erkennen von Infektionskrankheiten beschleunigt und gleichzeitig deren Bekämpfung vereinfachen soll. Der Hygieneplan ist jährlich auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

Die Leitung der EAE Suhl trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Anforderungen in der EAE.

Die Leitung der EAE obliegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Zuständiger Referatsleiter: Björn Paterok

0361/ 57332-1587

BjoernChristian.Paterok@tlvwa.thueringen.de

Vertreter:

Michael Möwes

0361/ 57334-6708

Michael.Moewes@tlvwa.thueringen.de

Der ASB stellt zu ihrer Unterstützung

- die/den Beauftragte(n) für Hygiene.

Zu den Aufgaben der/des Hygienebeauftragte(n) gehören im Rahmen des Hygienemanagements:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygiene- und Pandemieplans, der sich am Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 IfSG für Gemeinschaftsunterkünfte (erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis, in der jeweils aktuellen Thüringer Fassung) orientieren soll,
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen für die Beschäftigten und Bewohner
- regelmäßige interne Begehungen
- Durchführung von Hygienebelehrungen für die Beschäftigten und Bewohner
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere dem Gesundheitsamt sowie
- Meldungen nach § 6 IfSG, § 1 der ThürIfKrMVO
- Planung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Durchführung des Ausbruchsmanagements

Hygienebeauftragte

Jeannette Roth

Tel. 01522-1732172

Mail: j.roth@asb-swt.de

Vertreter

Dr. med. Arnold Hantsch

Tel. 0172-319330

Mail: a.hantsch@asb-swt.de

2. Basishygiene und Maßnahmen zum Schutz in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl

2.1 Individualhygiene und Basishygiene

Kulturelle Einflüsse und individuelle Erfahrungen führen zu einem unterschiedlichen Hygieneverständnis und -verhalten der Bewohner. Unter Berücksichtigung der Privatsphäre ist es dennoch notwendig die Bewohner auf die notwendigen Hygienevorkehrungen hinzuweisen.

Die konsequente Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist unerlässlich zum Schutz aller Personen vor Infektionen. Grundsätzlich haben die Bewohner und das Personal in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl für die persönliche Hygiene und die ihres Umfeldes und für den persönlichen Schutz der Gesundheit selbst zu sorgen. Das betrifft insbesondere die Körper-, Haar-, Bart-, Nagelreinigung und -pflege sowie die Bekleidung.

Über Verhaltensmaßnahmen, wie Händehygiene, Hustenetikette, Toilettennutzung, Müllbeseitigung und der Umgang mit Lebensmittel, werden die Bewohner*innen der EAE durch Mitarbeitende des ASB und über schriftliche oder bildliche Informationen (z.B. Piktogramme) sowie auf der Internetseite der EAE (EAE-Suhl.de) grundsätzlich mehrsprachig (Sprachmittler, Videodolmetschen) informiert.

Händewaschen und Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Händewaschen unterstützt effektiv die Gesundheit von Menschen, indem Bakterienverbreitung und Virenverbreitung verhindert wird.



Die Basisversorgung beim Thema Hygiene umfasst die Verfügbarkeit einer Handwascheinrichtung mit Seife und Wasser.

Die Bewohner werden mittels aushängenden Piktogrammen in den Toiletten, Schautafeln und in den Sozialen und Medizinischen Räumlichkeiten hinsichtlich der Wichtigkeit des Händewaschens informiert und wie man richtig Hände wäscht um die Gesundheit zu schützen. Situationsbedingt ist die Händedesinfektion gesondert mit einzubeziehen.

Handlungsanforderungen Bewohner*innen und Personal im Sozialen u. Medizinischen Bereich

Händewaschen

- zum Dienstbeginn
- nach jedem Toilettengang
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen
- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen.
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material
- nach dem Kontakt mit erkrankten Kindern
- bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind. Eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist in diesen Fällen erforderlich
- nach Schmutzwäsche Entsorgung

Händedesinfektion ist zusätzlich durchzuführen.



Husten-Etikette und Abstand halten

In Erstaufnahmeeinrichtungen können sich Krankheiten schnell ausbreiten. Deshalb gelten bei allen Ansteckungsgefahren diese Maßnahmen gleichermaßen.

Vermeidung von Tröpfcheninfektion über die Luft, von Schmierinfektion über die Hände und von Schmierinfektion über Gegenstände

2.2 Bewohnerzimmer

Die Bewohner*innen sind zur Ordnung und Sauberkeit in ihren Zimmern angehalten. Sie reinigen diese selbst und entsorgen ihren Müll in den dafür vorgesehenen Außenbehältern.

Bei den Etagenrundgängen durch das soziale Team des ASB achten die Mitarbeiter*innen darauf und weisen die Bewohner*innen bei Handlungsbedarf darauf hin.

Handlungsanforderungen Bewohner*innen

- Die Bewohnerzimmer sind sauber zu halten.
- Grobe Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- Hartfußböden sind regelmäßig zu fegen und bei Bedarf feucht zu wischen.
- Müll muss in Tüten und in Behältern nach Fraktionen getrennt gesammelt und entsprechend der Menge entsorgt werden.
- Um gesundheitliche Beeinträchtigungen durch schlechte Luft zu vermeiden und Schimmelbildung nicht zu fördern, müssen alle Räumlichkeiten (Bewohnerzimmer und gemeinschaftlich genutzte Räume) mehrmals täglich gelüftet werden.
- Bei Auszug (Quartierentlassung) räumt und reinigt der Bewohner das Zimmer selbst, zieht die Bettwäsche ab und legt diese in den dafür vorgesehenen Raum. Die Etagenarbeiter weisen die Bewohner entsprechend ein und kontrollieren.
- Reinigungsmittel sind u.a. aus Schutzgründen für Kinder nicht in dem Bewohnerzimmer aufzubewahren. Diese werden bei Bedarf von der Reinigungsfirma oder dem Sozialdienst herausgegeben.

Handlungsanforderungen Reinigungspersonal

- Nachdem das Zimmer nicht mehr bewohnt ist, erfolgt eine Zimmergrundreinigung durch die Reinigungsfirma. Die Reinigungsfirma wird mittels Eintrag in dem bei der Hauswache ausliegenden „Reinigungsbuch“ informiert. Sofern die Reinigung ordnungsgemäß erfolgt ist, bestätigt dies der Sozialdienst nach Sichtung mit seiner Unterschrift. Sofern es Nacharbeiten bedarf, wird die Reinigungsfirma vom Sozialdienst informiert, bevor nach erneuter Sichtung die Unterschrift für die Bestätigung der erfolgten Dienstleistung gegeben wird.

Handlungsanforderungen Personal ASB

- Das Personal des Sozialen Dienstes des ASB belehrt die Bewohner*innen bei Einzug u.a. auch mittels Hausordnung und unter Berücksichtigung der in den Handlungsanforderungen für die Bewohner aufgeführten Punkte.
- Die Privatsphäre ist zu achten!

Bedarfsanforderungen:

- Mülltüten
- Abfallbehälter / Abfallcontainer

- Reinigungsutensilien für die Bewohner*innen (Kehr- und Wischset), was vom Sozialdienst leihweise zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Sanitärhygiene (Duschen, Toiletten)

In der Erstaufnahmestelle Suhl werden sanitäre Einrichtungen gemeinsam von Menschen benutzt, von denen man nicht weiß, ob sie Krankheitserreger hinterlassen. Das gilt für die Bewohnerinnen der Erstaufnahme und für das Personal gleichermaßen. Hygiene und Sauberkeit ist nicht für jeden selbstverständlich, weshalb in Gemeinschaftsunterkünften wie in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Zudem steigt die Gefahr von Zerstörungen mit der Anonymität. Fehlendes Zubehör wie Duschköpfe, Toilettenpapierhalter, Handtuchspender, Seifenspender und abgerissene Toilettensitze sind alltäglich. Fehlendes Papier provoziert verschmutzte Toiletten und verstopfte Becken.

In aller erster Linie schützt ein positives Verhalten der Bewohner*innen und eine zweckmäßige hygienische Ausstattung der Gemeinschaftsanlagen die Gesundheit.

Handlungs- und Bedarfsanforderungen

- Duschen und Toiletten sind täglich zweimal nass und - nach hygienischen Vorgaben - desinfizierend zu reinigen. Zu beobachtenden Hygienemängeln muss durch eine Anpassung der Reinigungsfrequenz vorgebeugt werden.
- Eine dritte Desinfektion erfolgt im Falle einer größeren Frequentierung und erkannten Mehrbedarfs, einer erhöhten Infektionsgefahr wie beispielsweise in der Erstaufnahme aufgetretenen Infektionskrankheiten (z.B. Varizellen, Influenza, Corona).
- Aufgetretener Schimmel an Fliesen und Duschkabinen wird anlassbezogen beseitigt.
- Verschließbare Abfallbehälter und Tüten für Monatsbinden sind in Damentoiletten bereitzustellen und täglich zu leeren.
- Während der Reinigungsarbeiten erfolgt die Lüftung der Duschen durch Öffnen der Fenster.
- Mindestens zweimal täglich (Basishygiene) sind WC-Sitzflächen, Zieh- und Drückhebel und die Fußböden mit einer Desinfektionslösung bzw. desinfizierenden Wassermischung zu reinigen.
- Seifenspender und Desinfektionsspender sind bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen. Seifenstücke sind hygienisch bedenklich weswegen davon abzusehen ist.
- Regelmäßige Reinigung von Kalkablagerungen an den Duschköpfen.
- Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

2.4 Textilhygiene

Den Bewohner*innen werden Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung gestellt. In einem Zeitraum von drei Wochen können die Bewohner*innen die gebrauchte gegen frische Wäsche austauschen. Die Reinigung der Gebrauchtwäsche inkl. Inlay und Kopfkissen erfolgt durch einen Wäschereibetrieb, welcher in einem regelmäßigen Turnus die benutzte Wäsche abholt und reinigt.

Für die Reinigung und Pflege der Kleidung steht den Bewohner*innen in allen Wohneinheiten ein Waschraum mit Waschmaschinen und Trocknern zur Verfügung. Die Benutzung der technischen Geräte wird überwacht. Hierzu bieten sich Arbeitsgelegenheiten für die Bewohner*innen an.

Handlungsanforderungen

- Bettwäsche soll nach drei Wochen gewechselt werden.
- Die Einrichtung stellt personengebundene Handtücher oder Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Feuchte Wäsche wird wegen möglichen Schimmelwachstums nicht in den Zimmern gelagert, sondern entweder im Wäschetrockner oder an der Wäscheleine auf dem Außengelände getrocknet.

Bedarfsanforderungen

- Waschraum
- Wäschereinigungsgeräte (Waschmaschine, Wäschetrockner)
- Möglichkeit der Wäschetrocknung im Freien (Wäscheleine, Wäscheständer)
- Waschmittel

2.5 Allgemeine Verkehrsflächen

Die allgemeinen Verkehrsflächen der Einrichtung sind sauber zu halten. Insbesondere Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

Allgemeine Verkehrsflächen sind die Flure und Aufgänge der Häuser 18, 19, 20, 23 sowie die Straßen/Wege und Freiflächen der EAE, soweit sie durch Bewohner*innen genutzt werden.

Handlungsanforderungen

- Die Nass-Reinigung der Flure und Aufgänge erfolgt mindestens einmal täglich durch die Reinigungsfirma nach Reinigungsplan.
- Straßen/Wege und Freiflächen werden durch freiwillig tätige Bewohner*innen auf Anleitung des ASB gereinigt.
- Die Bereitstellung von Arbeitsutensilien für die Bewohner*innen erfolgt durch den Betreiber.
- Die Bewohner*innen entsorgen ihren Müll in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- Die Bewohner*innen bekommen täglich bei den morgendlichen Rundgängen durch den ASB eine Mülltüte.
- Belehrung der Bewohner*innen während der Etagenrundgänge durch den ASB sowie über die Hausordnung.

2.6 Küche und Speiseeinrichtung

Für die Hygiene im Küchenbereich der EAE Suhl im Haus 23 gelten besondere rechtliche Bestimmungen, insbesondere die §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Lebensmittelhygieneverordnung.

Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Erkrankungen wie Lebensmittelinfektionen und Lebensmittelvergiftung obliegt dem Küchenbetrieb als Dienstleister des Betreibers der Erstaufnahmestelle Suhl, hier das Land Thüringen.

Die Hauptmahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen sind von den Bewohnern in der Regel in den Speisesälen in Haus 23 einzunehmen. Ausnahmen können sich für die Versorgung in Isolierungs-, Quarantäne- und allgemein in Krankheitsfällen sowie hinsichtlich der Versorgung von Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen ergeben. Ausnahmen werden in Fällen von Isolierungs- und Quarantänemaßnahmen durch den medizinischen Dienst, im Übrigen durch den sozialen Dienst, festgelegt. Sind hiermit zusätzliche Aufwendungen verbunden, bedarf es der Zustimmung des Betreibers.

Die Sauberkeit in den Speisesälen (Haus 23) und in sonstigen zur Einnahme von Speisen genutzten Räumen (ggf. auch Zelten) ist von besonderer Bedeutung für das Zusammenleben in der EAE.

Der ASB trägt dafür Sorge, dass die Bewohner

- nach dem Essen Tisch- und Stuhlflächen in den Speisesälen (Haus 23) sowie ggf. in anderen (temporär) eingerichteten Speiseräumen reinigen sowie Müll und Speisereste in die dort vorgesehenen Behältnisse entsorgen,
- Lebensmittel, die von der Küche in Haus 23 ausgegeben wurden, nicht aus den Speisesälen mitnehmen (mit Unterstützung durch den Ordnungsdienst),
- über die Hygienemaßnahmen bei der Essenversorgung informiert sind.

Dürfen Mahlzeiten ausnahmsweise in einem Bewohnerzimmer eingenommen werden, wird die entsprechende Einhaltung der vorstehenden Hygieneregeln hier im Rahmen der allgemeinen Zimmerdurchgänge des ASB besonders kontrolliert.

In den Speisesälen (H 23) und sonstigen zur Einnahme von Speisen genutzten Räumen ist an jedem Wochentag zweimal täglich eine Unterhaltsreinigung von dem durch den Betreiber gebundenen Dienstleistenden durchzuführen, diese muss insbesondere Tisch- und Stuhlflächen sowie die Fußböden erfassen.

Der ASB kontrolliert die Reinigung und veranlasst ggf. anlassbezogen Sonderreinigungen oder Sonderleistungen bei Bedarf auf der Basis der jeweils gelten vertraglichen Regelungen (Leistungsverzeichnisse) und getroffenen Absprachen.

Hierfür stellt der Betreiber dem ASB die mit dem Reinigungsdienstleister vereinbarten Reinigungsstandards und Revierpläne sowie die Informationen zu dem von diesen verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zur Verfügung.

Der/die Hygienebeauftragte des ASB wird auf dieser Grundlage die Notwendigkeit von Maßnahmen feststellen und ggf. konkretisierte Forderungen der EAE-Leitung übermitteln.

Eine grundsätzliche Erhöhung von Reinigungsfrequenz, die sich insbesondere durch oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Pandemieplan) oder behördlicher Anordnungen ergeben kann, wird durch den/die Hygienebeauftragte des ASB geplant und ist der EAE-Leitung zu übermitteln.

Handlungs- und Bedarfsanforderungen

- Unterhaltsreinigung zweimal täglich (nach Frühstück und nach Abendbrot) durch das Reinigungsunternehmen
- Bereitstellung von Reinigungsutensilien, insbesondere von Einweghandschuhen, für die Bewohner*innen durch den ASB
- Bereitstellung der Abfallbehälter/Müllbeutel für die Speisesäle durch das Reinigungsunternehmen
- Entsorgung der Speisereste und sonstige Abfälle durch die Bewohner in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter und Realisierung einer Mülltrennung
- Reinigung der Oberflächen von Tischen und Stühlen nach der Benutzung durch die Bewohner*innen bzw. durch die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten vom ASB eingeteilten Bewohner*innen
- Boden in den Speisesälen kehren durch die im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten vom ASB eingeteilten Bewohner*innen.
- Verbringen der Müllbeutel in den dafür vorgesehenen Müllcontainer durch das Küchenpersonal.
- Die Abfallentsorgung im Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird.
 - Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahren, täglich entleeren und reinigen durch das Küchenpersonal

2.7 Umgang mit Lebensmittel

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von in Lebensmitteln vorkommenden Keimen (mikrobielle Verderbniserreger), z. B. Schimmelpilze.

Im Umgang mit Lebensmitteln zur Verhütung von Mikrobenübertragungen sowie zur Verhütung von Ungeziefer ist es erforderlich, dass die Bewohner*innen entsprechende Hygieneregeln beachten. Diese werden im Rahmen der Hausordnung durch den ASB durchgesetzt.

Handlungsanforderungen

- Essen darf bis auf die durch den medizinischen Dienst verordneten Ausnahmen („Mitnahmeschein“) sowie bei einer angeordneten Verpflegung in den Wohngebäuden (z.B. Quarantäne) nicht aus den Speisesälen mit in die Wohngebäude und Bewohnerzimmer genommen werden.
- Bei Zugängen in den Abendstunden und in der Nacht wird in einer Kühlung gelagerte Verpflegung in Beuteln ausgegeben, die in den Bewohnerzimmern bis zum nachfolgenden Tag verbraucht werden muss.
- Eine Lagerung von Verpflegung in den Wohngebäuden ist grundsätzlich untersagt.
- Der ASB und das eingesetzte Ordnungspersonal
 - achten darauf, dass die Bewohner*innen ihre Mahlzeiten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten einnehmen, und
 - belehren die Bewohner*innen über die Möglichkeiten der Verpflegungseinnahme.
- Der ASB achtet unter Wahrung der Privatsphäre bei den Etagenrundgängen auf die Einhaltung der geltenden Regelungen zur Verpflegungseinnahme.
- Personen in Isolierungs- und Quarantänebereichen nehmen ihre Mahlzeiten in diesen Bereichen ein. Der ASB, die Küche und der Ordnungsdienst gewährleisten im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben die Versorgung in diesen Bereichen. Dabei sind die gesondert aufgeführten Schutzmaßnahmen im Iso- und Quarantänebereich zu beachten.

2.8 Trinkwasserhygiene

Bei den Etagenrundgängen werden die Anlagen der Trinkwasserversorgung regelmäßig durch den ASB kontrolliert. Er veranlasst die notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Liegenschaftsmanagement der Einrichtung.

Die/der Hygienebeauftragte des ASB koordiniert die regelmäßige Untersuchung des Trinkwassers durch das Gesundheitsamt und informiert die Einrichtungsleitung im Bedarfsfall.

Werden Wasserversorgungsleitungen insbesondere in den Wohngebäuden längere Zeit nicht genutzt, ist bei der Wiederinbetriebnahme Trinkwasser ca. 5 min vor der Nutzung ablaufen zu lassen (Legionellenprophylaxe). In Zweifelsfällen sollen Proben vor Inbetriebnahme veranlasst werden.

Handlungsanforderungen

- Bei Nichtgebrauch von Wasserversorgungsleitungen wird durch den ASB dafür Sorge getragen, dass diese mindestens einmal wöchentlich durchgespült werden.
- Bei einer Unterbrechung von bis zu sechs Monaten veranlasst der ASB vor der Wiederinbetriebnahme eine Kontrolle des Leitungssystems durch das Liegenschaftsmanagement der EAE (z. B.: HauseingangsfILTER rücksülen, Duschköpfe usw. abbauen und dann mehrere Entnahmestellen gleichzeitig öffnen).
- Bei Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Monaten oder nach Entleerung des Leitungssystems ist vor der Inbetriebnahme das Liegenschaftsmanagement durch den ASB aufzufordern, notwendige Kontrollen und Maßnahmen einzuleiten.

2.9 Räumlichkeiten des Sozialdienstes und der Medizin

Die Räume des sozialen und medizinischen Bereiches werden täglich morgens von der Reinigungsfirma gereinigt (Unterhaltsreinigung).

Oberflächenreinigung und die Beachtung desinfektionsrechtlicher Bestimmungen obliegen den medizinischen Mitarbeitenden des ASB.

Bei kurzfristig auftretendem Reinigungsbedarf im medizinischen Bereich (z.B. aufgrund von unvorhersehbaren Verschmutzungen) wird auf Veranlassung des ASB das beauftragte Reinigungsunternehmen tätig. Dieser Sofortbedarf wird dem Liegenschaftsmanagement des Betreibers zur nachträglichen schriftlichen Beauftragung gemeldet.

3. Prävention zum Schutz vor Infektionen

3.1 Basishygiene Normalbereiche

Die Basishygiene umfasst Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Umgang mit kranken Menschen in der EAE. Hierzu gehören:

- Abstand halten
- Händehygiene, Händewaschen, Händedesinfektion und Hautpflege
- Schutzausrüstung bei Kontakt mit Erkrankten und Kontaminationsgefahr mit Blut, Körperflüssigkeiten, Exkreten. Je nach Erfordernis auch Schutzschürze oder Schutzkittel, Schutzhandschuhe, Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille.

Händewaschen Händedesinfektion	Schutzhand- schuhe	Schutzschürze	Mund- Nasen- schutz	Flächendesin- fektion
Erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach Kontakt mit dem/den Patienten oder mit Gegenständen, die direkt oder über Handkontakt mit dem Erkrankten in Berührung kommen ▪ nach Kontakt mit Ausscheidungen des Patienten ▪ nach dem Ausziehen des Schutzkittels bzw. vor Verlassen des Zimmers 	Erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei zu erwartendem Kontakt mit potenziell infektiösem Material (z. B. Stuhl, Urin, Sekrete) zum Mitarbeiterschutz ▪ vor Berühren von Schleimhäuten und nicht intakter Haut (zum Schutz des Kranken) ▪ im Rahmen spezieller Isolierungsmaßnahmen ▪ nach dem Ausziehen: hygienische Händedesinfektion 	Erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei zu erwartender Kontamination der Berufskleidung (Körperkontakt) und mit potenziell infektiösem Material (z. B. Stuhl, Urin, Blut, Sekrete) ▪ bei speziellen Isolierungsmaßnahmen (Infektionskrankheiten) ▪ nach dem Ausziehen: hygienische Händedesinfektion 	Erforderlich <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Infektionsgefahr durch Tröpfchen / Aerosole wie beispielsweise Influenza, Corona ▪ Möglichkeiten je nach Gefährdung: Normaler chirurgischer Mund-Nasen Schutz ggf. FFP 2 oder FFP 3 ▪ Schutzbrille ▪ Gesichtsschutz 	Erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofortige gezielte Desinfektion der Umgebungskontamination, d.h. aller Flächen bei Kontamination mit potenziell infektiösem Material (Blut, Sekret, Ausscheidungen) mit dem vorgeschriebenen Desinfektionsmittel

Bedarfsanforderungen für die Basishygiene

Für die Basishygiene sind in der EAE auf Anforderung des ASB vorzuhalten, soweit nicht der ASB zur Vorhaltung verpflichtet ist:

- Seifenspender, Seife (Auffüller)
- Händedesinfektionsmittel
- Einweghandschuhe
- Schutzhandschuhe
- Mund-Nasen-Schutz und Schutzbrille
- Alkohol 70 % als Desinfektionsmittel kleiner Flächen
- Zellstoff zum Aufnehmen grober Verschmutzung
- Separater Entsorgungsbehälter

3.2 Risikobewertung, Infektionsgefahr

Zum Schutz von Mitarbeitenden und Bewohner*innen vor möglichen Infektionen sind folgende Übertragewege nach Krankheitsbildern als besonders risikoreich zu beachten.

Übertragung durch unmittelbaren Kontakt mit verletzter oder nicht intakter Haut oder Schleimhaut (zum Beispiel durch Inokulation):	Fäkalorale Übertragung (Schmierinfektion):	Aerogene Übertragung / Tröpfcheninfektion/ Schmierinfektion:
<ul style="list-style-type: none"> - Aids/HIV-Infektion (Blut) - Virushepatitis (Blut) - TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathie) - CJK, vCJK (Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) 	<ul style="list-style-type: none"> - Typhus/Paratyphus (Stuhl, Urin, Galle, Blut) - Virushepatitis (Stuhl) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Tuberkulose (Sputum, Urin, Stuhl) - Meningitis/Enzephalitis (insbesondere Meningokokken-Meningitis) (Sputum/Rachensekret) - Diphtherie (Sputum/Rachensekret, Wundsekret) - Milzbrand (Sputum/Rachensekret, Wundsekret) - Poliomyelitis (Sputum/Rachensekret, Stuhl) - Rotz (Sputum/Rachensekret, Wundsekret) - Corona

3.3 Personal in der Erstaufnahmeeinrichtung

Wichtig zur Vermeidung von Infektionskrankheiten sind für alle Bewohner*innen und Mitarbeitende freiwillige, niedrigschwellige medizinische Behandlungs- und Therapieangebote, inklusive der Immunisierung durch Impfung, zu gewährleisten.

Das Personal in der EAE Suhl muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach den STIKO-Empfehlungen geimpft sein (Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis, Keuchhusten, Masern, Mumps und Röteln, Hepatitis A und B sowie gegen die saisonale Influenza).

Wird der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit gemäß § 6 IfSG oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger gemäß § 7 IfSG festgestellt, ist dies dem zuständigen Gesundheitsamt durch den fachlich Feststellenden zu melden.

Die/der Beauftragte für Hygiene koordiniert die Belehrung der Mitarbeitenden in der EAE zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen. Die Belehrung erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist von der/dem Beauftragten für Hygiene schriftlich zu dokumentieren.

3.4 Medizinischer Bereich

3.4.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen des Infektionsschutzes

- Infektionsschutz, Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Hygieneverordnungen der Bundesländer
- Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) vom Robert Koch-Institut (RKI Umgang mit Medizinprodukten)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)
- Eichgesetz (EichG) und Eichordnung (EO)
- Arbeitsschutz
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

3.4.2 Besondere Regelungen für den Medpoint EAE

Infektionspräventive Maßnahmen in der Praxis

- Standardhygiene und ggf. ergänzende Maßnahmen zum Schutz von Patienten und Personal gemäß den Richtlinien des RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Erreger_ausgewaehlt/Einleit_pdf.pdf?_blob=publicationFile
- Hygiene in der Arztpraxis / Leitfaden der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media/2/KAEV/3200/Bro/3200_BRO_HyglfA_2019_06_0001.pdf

3.4.3 Isolierbereiche in der EAE

Die Isolierbereiche in der EAE (H 18) sind von übrigen Bereichen abgetrennte Bereiche. Hier werden Menschen untergebracht und versorgt, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind. In den Isolierbereichen der EAE Suhl werden Menschen untergebracht, bei denen aus medizinischer Sicht ein Krankenhausaufenthalt nicht notwendig ist.

Der Verdacht einer bedrohlichen Krankheit ist nach § 6 IfSG vom feststellenden Arzt unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt trifft die Entscheidung für die weiterführenden Maßnahmen.

Hygieneanforderungen und Schutzmaßnahmen

- Das Betreten des Isolierbereiches ist nur mit der dafür vorgesehenen Schutzkleidung (Kopf bis Fuß, zum einmaligen Gebrauch) gestattet.
- Es muss durch eine Zugangskontrolle sichergestellt sein, dass der Zugang zum Isolierbereich nur auf autorisierte und unterwiesene Personen beschränkt wird. Das Prozedere ist durch die/den Beauftragte(n) für Hygiene festzulegen.
- Der Zugang ist schriftlich zu dokumentieren.
- Vor Verlassen des ISO-Bereiches wird in der Schleuse die Schutzkleidung in einen roten Sack für kontaminierte Sachen entsorgt. Der Kontakt mit der Schutzkleidung ist zu verhindern.
- Das Reinigungspersonal reinigt und desinfiziert den ISO-Bereich bei Belegung wie auch nach einer Belegung (Entlassung) mit voller Schutzkleidung nach den geltenden Vorgaben.
- Für die Reinigung und Desinfektion des ISO-Bereiches gelten besondere Anforderungen, die mit dem Liegenschaftsmanagement und dem Reinigungsunternehmen vorabzustimmen sind.

Bedarfsanforderung

Für die Infektionsschutz sind in der EAE auf Anforderung des ASB vorzuhalten, soweit nicht der ASB zur Vorhaltung verpflichtet ist:

- Halbmaske geprüft nach DIN EN 149; Filterfließ zusätzlich geprüft nach DIN EN 14683 (Spritzschutz IIR)
- Augen- und Gesichtsschutz: beschlagfreie Schutzbrille CE Kat. II, Rahmenkennzeichnung 5 nach DIN EN 166 – ggf. Gesichtsschutzschild.
- Körperschutz: Einmalschutzanzug mit Kapuze und vorzugsweise mit Stiefelsocken, CE Kat. III Typ 3B; bei Tätigkeiten mit hohem Kontaminationsrisiko in Kombination mit einer Plastik-Einmalschürze
- Handschutz: Mindestens zwei Paar flüssigkeitsdichte Handschuhe mit Schutz gegen mechanische und biologische Risiken (CE Kat. III, nach DIN EN 420, 388, 374 AQL ≤ 1.5), F
- Fußschutz: Einmal-Überziehstiefel aus flüssigkeitsdichtem Material oder Gummistiefel S5, sofern eine Dekontaminationsmöglichkeit besteht.

3.5 Quarantänebereiche

In der EAE SHL werden Quarantänebereiche in H 18 und H 19, 4. OG, vorgehalten. Sie stehen in allen Fällen zur Verfügung, in denen keine Isolationspflicht besteht.

Diesbezügliche Regelungen zu Anforderungen, Ausstattung, Versorgung und Verfahren werden auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen in Maßnahmekonzepten getroffen. Dies gilt insbesondere bei epidemischen und pandemischen Lagen.

Handlungsanforderungen

Maßnahmenkonzepte werden durch den Betreiber in Abstimmung mit der/dem Hygienebeauftragte(n) der EAE erstellt, durch den die Umsetzung erfolgt.

3.6 Abfallhygiene

Zum Schutz von Mitarbeitenden und Bewohner*innen vor möglichen Infektionen sind folgende Vorgaben für den Umgang mit besonders risikoreichen Abfällen zu beachten:

Klasse A-Abfälle	Klasse B-Abfälle	Klasse C-Abfälle
<p>Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver und umwelthygienischer Sicht keine besonderen Anforderungen zu stellen sind (zum Beispiel Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle wie Zeitungen, Papier-, Kunststoff- und Glasabfälle, desinfizierte Abfälle der Gruppe C, Verpackungsmaterial und Kartonaugen, Küchen- und Kantinenabfälle.</p> <p>Gebrauchter Mundschutz aus Vlies oder Papier sowie Einmalhandschuhe aus Latex, Vinyl oder Nitril, sofern sie nicht der Abfallklasse C zuzuordnen sind.</p>	<p>Abfälle, an die (zum Schutz von Patientinnen und Patienten mit einer verminderten Immunabwehr) aus infektionspräventiver Sicht innerhalb der Einrichtungen besondere Anforderungen zu stellen sind (zum Beispiel mit Blut, Sekreten und Exkreten behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel einschließlich Spritzen, Kanülen, Skalpellen)</p>	<p>An diese Abfälle sind aus infektionspräventiver Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen. Es handelt sich in der Regel um infektiöse, ansteckungsgefährliche oder stark ansteckungsgefährliche Abfälle, die nach § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) behandelt werden müssen. Auch mikrobiologische Kulturen, die in Instituten für Hygiene, Mikrobiologie und Virologie sowie in der Labormedizin und in ärztlichen Praxen mit entsprechender Tätigkeit anfallen, zählen dazu. Werden sie thermisch desinfiziert, so können sie als A-Abfälle zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden</p>

Die/der Beauftragte für Hygiene koordiniert die Belehrung der Mitarbeitenden in der EAE zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen. Die Belehrung erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist von der/dem Beauftragten für Hygiene schriftlich zu dokumentieren.

3.6.1 Abfallentsorgung

Abfall Klasse A / B

Die Entsorgung der Abfall Klasse A und B erfolgt durch das allgemein zuständige Entsorgungsunternehmen.

Dabei sind infektiöse Abfälle von gebrauchten, spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten wie Kanülen, Skalpelle und Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- oder Stichverletzungen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen zu sammeln, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff für den Transport und die Entsorgung bereitzustellen.

Handlung- und Bedarfsanforderungen

- Bereitstellung eines Abfallcontainers, Abfallsammelstelle
- Vorhalten von fest verschließbaren Einwegbehältern für medizinische Instrumente
- Reinigung der Abfallsammelstelle: Reinigung des Umfeldes, Entfernen von herumliegendem Müll mit Hilfe von Arbeitsgelegenheiten
- Überwachung des Schädlingsbefalls durch regelmäßige Kontrolle

Abfall Klasse C

Von infektiösen Abfällen wird gesprochen, wenn Abfälle mit Erregern meldepflichtiger Infektionserkrankungen (§6 IfSG) behaftet sind.

Abfälle aus den **Isolierbereichen** sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (rote Säcke in Kombination) zur zentralen Sammelstelle zu befördern.

Die Anforderungen an die Abfallbehältnisse nach Nr. 4.2.5 (6) TRBA 250 sind zu berücksichtigen. Eine Kennzeichnung aller Behältnisse mit dem Biohazard-Symbol ist erforderlich. Eine Kontamination der Außenseite der Sammelgefäße ist in jedem Fall zu vermeiden (ggf. Desinfektion der Außenseite erforderlich). Die Behältnisse sollen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten.

Handlung- und Bedarfsanforderungen

- Bereitstellung geeigneter Abfallbehältnisse
- Abfalltransport durch gesondert beauftragtes Unternehmen auf Anforderung des ASB

4. Infektionshygiene und Maßnahmen bei Infektions- und Befallskrankheiten

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Infektions- und Befallskrankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt oder von diesem veranlasst werden müssen.

Die Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung sowie das Personal sind durch Informationsmaterialien oder Aushänge über das Vorkommen einer übertragbaren Infektionskrankheit zu informieren und über Hygienemaßnahmen aufzuklären.

Vorkommnis	Maßnahmen
Infektionskrankheit Windpocken Masern Influenza A Noro-Virus SARS Cov2-Virus (gesonderte Maßnahmenplanung)	Kontaktaufnahme mit ASB Medizinischen Dienst Tel.: 0172-3212776/ 03681-4524615 ASB Arzt Tel.: 0172-3193930 KV Dienst Tel. 116 117 Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz Ansprechpartner: Gesundheitsamt Suhl Tel.: 03681- 742818 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene informieren und über die weiteren Maßnahmen aufklären ▪ Information an Einrichtungsleitung ▪ Isolierung der Erkrankten ▪ Erhöhte Reinigungs- und Desinfektionsfrequenz ▪ Anleitung des Erkrankten zu den erhöhten Hygiene- und Schutzmaßnahmen ▪ Einhaltung der hygiene- und Schutzmaßnahmen durch das Personal ▪ Durchführung der Maßnahmen Anlage 1
Ungezieferbefall bei Personen Läuse, Krätze, Flöhe, etc.	Kontaktaufnahme mit ASB Medizinischen Dienst Tel. 0172-3212776/ 03681-4524615 ASB Arzt Tel. 0172-3193930 KV Dienst Tel. 116 117 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene Personen informieren und über die zu erfolgenden Maßnahmen aufklären. ▪ Einrichtungsleitung informieren ▪ Kontaktaufnahme Medpoint ASB zur weiteren Veranlassung und Durchführung angeordneter Maßnahmen
Schädlingsbefall Mäuse, Ratten, Kakerlaken...	Kontaktaufnahme mit ASB Medizinischen Dienst Tel. 0172-3212776/ 03681-4524615 ASB Arzt Tel. 0172-3193930 KV Dienst Tel. 116 117 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewohner der betroffenen Zimmer informieren und über die Maßnahmen aufklären. ▪ Einrichtungsleitung informieren ▪ Entfernung aller Abfälle und Lebensmittel ▪ Zimmer sperren ▪ Professionelle Schädlingsbekämpfung durch Entscheidung und Auftragsauslösung der Einrichtungsleitung. Vorbeugung: Beseitigen baulicher Mängel und Einhalten von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände. Schädlingsbefall soll gemäß der im Absatz „Basishygiene“ aufgeführten Maßnahmen unbedingt vermieden werden.
Weitere Gefährdungen	Kontamination des Warmwasserversorgungssystems Legionellen durch regelmäßiges Aufheizen des Systems über 80 Grad entsprechend gültiger Vorschriften durch Mitarbeiter Hausmanagement verhindern. Siehe auch 2.8 Trinkwasserhygiene.

5. Arbeitsmedizinischen Vorsorge und Gefährdungsbeurteilung

In der EAE SHL haben die jeweiligen Arbeitgeber Infektionsrisiken für Mitarbeitende zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung).

Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber nach den Vorgaben der ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) zur Veranlassung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen verpflichtet.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kontrolle des Impfschutzes gem. den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO).
- Berücksichtigung von Forderungen aus dem berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk sowie dem staatlichen Arbeitsschutzrecht
- Anordnung von Maßnahmen zum Infektionsschutz
- Mitarbeiterbelehrungen /-unterweisungen
- Betriebsuntersuchungen

Der/die Beauftragte für Hygiene überwacht durch regelmäßige schriftliche Befragung der in der EAE Suhl tätigen öffentlichen und privaten Arbeitgeber einschließlich der hier tätigen ehrenamtlichen Institutionen die Einhaltung der Erfordernisse des Infektionsschutzes und berät diese ggf. bei der Gefährdungsbeurteilung. Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und ehrenamtlichen Vereinigungen für die Mitarbeitenden wird hierdurch nicht berührt. Dies gilt für:

Bereiche / Angebote / Akteure	Raumnutzung	Nutzungszeiten	Bereichsverantwortlicher / Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
TLVwA	Haus 23 Raum Haus 20 Raum	07.00-16.30 Uhr	Hr. Richter	0361/ 57 334 6706	Kevin.Richter@tlvwa.thuerin- gen.de
BAMF	Haus 23 2. und 4 Etage	7.00-16.30 Uhr	Fr. Schneider Backes	0911/ 94 32 82 05	
CitySchutz	Pforte Wache Haus 18, 19, 20	Mo-So 7:00-20:00 Uhr	Henry Gräfe	03445/ 70 55 63	graefe@city-schutz.de
Medirest (Küche, Kantine)	Haus 23, OG 1	06.00-22.00 Uhr	Pierre Briesemeister	03681/ 80 47 732	7227.1@compass-betriebe.de
Landespolizei	Haus 20 Raum 123/1 Haus 18 Raum	7.00-16.30 Uhr	Frank Schlott	06381/ 80 75 700	frank.schlott@polizei.thuerin- gen.de
Bundespolizei	Haus 20 Raum 123/2 Haus 18 Raum 122	07.00-16.00 Uhr	Torsten Röser	0361/ 65 98 35 00	bpoli.erfurt.leitung@poli- zei.bund.de
Sport und Spiel	Turnhalle auf dem Friedberg	flexibel jeden 2. Mittwoch / Monat	Karin Hornschuch Steffi Kelterborn	03681/ 30 41 85 03681/ 30 02 07	egonkarin@gmx.de steffik65@gmx.de
Sport mit Flüchtlin- gen	Außenbereich Tischtennisraum H23	Mo, Mi, Fr 10.30-13.00 Uhr	Bernd Freytag	0172 8436252	Xenos.m3.ssb@gmail.com
Albatros	Beratung H23, Raum	09.00-16.30 Uhr	Jens Lauer	0179 6158843	j.lauer@albatros-gmbh.de
SPA gGmbH - ASÜ (Gemeinschaftsproj- ekt mit Tibor)	Werkstatt Kellergeschoss	09:00 - 15:30 Uhr	Michael Schlott	03681/ 85 79 991	schlott@spa-suhl-bildung.de
Tibor - ASÜ (Gemeinschaftsproj- ekt mit SPA)	Computerkabinett / Deutschkurse im deutschraum, Haus 23, Keller	9.00-15.30 Uhr	Lars Reinhardt	03681/ 85 79 991	l.reinhardt@tibor.eu
Tibor-EOK	Erstorientierungs- kurse, Haus 23, OG 1		Christina Rohde	03681/ 85 79 991	c.rohde@tibor.eu
Evangelischer Mig- rationsdienst Südthüringen	Asylverfahrensbera- tung; Haus 23, Etage 2, Raum 215 Teestube; Haus 23, Etage 3, Raum	Mo-Fr. 08:00-16:30 Uhr	Adelino Massuvira Hendrik Schübel	0170 3490948 03681/ 30 81 93 0171 2898376	adelino.massuvira@ekmd.de asylberatung.suhl@ekmd.de Hendrik.Schübel@ekmd.de

Empfohlene Schutzimpfungen (STIKO) für Mitarbeitende:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| ▪ Tetanus / zahlt KK | Kostenübernahme durch Krankenkasse |
| ▪ Diphtherie / zahlt KK | Kostenübernahme durch Krankenkasse |
| ▪ Pertussis (Keuchhusten) / zahlt KK | Kostenübernahme durch Krankenkasse |
| ▪ Polio (Kinderlähmung) / zahlt KK | Kostenübernahme durch Krankenkasse |
| ▪ Masern (Plicht seit 1.3.2020) | |
| ▪ Mumps | |
| ▪ Röteln | |
| ▪ Windpocken | |
| ▪ Meningokokken | |
| ▪ Hepatitis A | Kostenübernahme durch Arbeitgeber, sofern erhöhtes In- |
| ▪ Hepatitis B | fektionsrisiko lt. Gefährdungsbeurteilung |

Gefährdungsbeurteilungen

Im Rahmen der Hygieneplanung EAE sollen zur Entwicklung einheitlicher Standards die Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der Mitarbeitenden anlassbezogen mit den Akteuren in der EAE (weiter)entwickelt werden.

Anlage 1

Maßnahmen und Handlungsempfehlungen des Freistaates Thüringen und des RKI

Influenza-Pandemieplan https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung6/refe-rat44/th_pp_10_02_2009.pdf	Salmonellose (Lebensmittelerkrankung) https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/salmonellose.pdf
Varizellen (Windböcken) https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlungen_varizellenae_2017_01_18_kl.pdf	Infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen durch Lebensmittel https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_magen-darm.pdf
Tuberkulose https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_tuberkulose.pdf	
Hepatitis A https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_hepatitis_a.pdf	
Masern https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/masernleitfaden_2014_07_01_thuringen_finale_version.pdf	Skabies (Krätze) https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_leitfaden_skabies.pdf
Keuchhusten https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_leitfaden_per-tussis.pdf	Chema Maßnahmen https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/anlage_2_flussdiagramm_final_2018_08_08.pptx_schreibgeschutzt.pdf
Hantaviren https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_hantaviren.pdf	Kopfläuse https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_kopflause.pdf
Meningokokken https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_pep-meningokokken.pdf	Schaben (Kakerlaken) http://www.pan-germany.org/download/biozide/infoblatt_schaben_kakerlaken.pdf
Management von Ausbrüchen in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende Robert Koch-Institut https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Management_Ausbrueche.pdf?blob=publicationFile	